
Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

Gewässerausbau zur Teilverlegung des Binswanger Dorfbaches in Sonthofen;

Antragsteller: Herr Narziß Wenz, Kapellenweg 13a, 87538 Bolsterlang

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Herr Narziß Wenz beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 20.01.2025 (ergänzt durch die Hydraulische Untersuchung vom 19.05.2025 und Planunterlagen vom 22.07.2025) die Planfeststellung für die Teilverlegung des Binswanger Dorfbaches in Sonthofen

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Aufgrund der geplanten Errichtung eines Wohnhauses mit Tiefgarage an der Hochvogelstraße in Sonthofen soll auf einer Teilfläche im nördlichen Bereich des Grundstückes Flur Nr. 4092, Gemarkung Sonthofen, der bestehende, offen fließende Binswanger Dorfbach verlegt und naturnah umgestaltet werden. Die geplante Bebauung soll im direkten und angrenzenden, momentan bestehenden Gewässerbereich erfolgen.

Auf dem Grundstück Flur Nr. 4092 verläuft der Binswanger Dorfbach geradlinig auf einer Länge von ca. 165 m in Nord-West-Richtung durch eine intensiv genutzte Grünlandfläche. In zwei Teilbereichen wurde der Dorfbach als Überfahrt für landwirtschaftliche Maschinen bereits jeweils auf einer Länge von ca. 10 m mit einem Rohrdurchmesser DN 600 verrohrt. Das überwiegend steil trapezförmige bzw. rechteckige Grabenprofil mit einer Breite von ca. 1,00 m und einer Tiefe von ca. 0,50 m weist einen Durchflussquerschnitt von bis zu 0,50 m² auf. Das mittlere Sohlgefälle beträgt 0,58 %.

Der direkt betroffene Eingriffsbereich liegt direkt an der nordöstlichen Grundstücksgrenze. Die Verlegung des bestehenden Gewässers umfasst eine Gewässerlänge von ca. 50 m. Davon sind bereits 10 m wegen der landwirtschaftlichen Nutzung verrohrt. Ausgeprägte Uferrandstreifen sind nicht vorhanden.

Die bestehende Nutzung des Gebiets setzt sich somit aus folgenden Kriterien zusammen:

- Fließgewässer ohne Uferrandstreifen
- Intensiv genutztes Grünland
- Teilverrohrung zur Überfahrbarkeit des Fließgewässers
- Angrenzende Wohnbebauung

Die Qualitätskriterien der natürlichen Ressourcen wie Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und der Regenerationsfähigkeit beziehen sich insbesondere auf den Gewässerverlauf und extensivierte Grünlandbereiche in den Randzonen.

Zur Errichtung des Bauwerkes (Wohngebäude mit Tiefgarage) muss der bestehende Binswanger Dorfbach in Teilbereichen verlegt werden. Die Verlegung wird in drei Abschnitten durchgeführt. Der vorliegende Antrag beschäftigt sich jedoch nur mit den Bauabschnitten BA 1 und BA 2, da diese für die Umsetzung des Wohnbaus relevant sind. Der Bauabschnitt BA 3 ist nicht Bestandteil der vorgelegten Planunterlagen. Der BA 3 bezieht sich auf die mögliche weitere Bebauung der umgebenden Flächen (Bebauungsplan der Stadt Sonthofen vom 08.08.1964 (Qualifizierter Bebauungsplan; Nr.: 0005 (Gemeinde); Nr.: 3393/63 (Landratsamt))). Hierdurch wird die Erschließung der Hochvogelstraße sowie weitere Bebauung ermöglicht. Eine konkrete Planung für die Umsetzung ist jedoch aktuell nicht angedacht und ggf. auch nicht mehr wie geplant umsetzbar.

Bauabschnitt BA 1:

Im 1. Bauabschnitt erfolgt eine Verlegung des Dorfbaches an die südöstliche Grenze der geplanten Tiefgarage und an die nordöstliche und nordwestliche Grundstücksgrenze, damit das Gebäude auf dem bestehenden Gewässerverlauf errichtet werden kann. Diese Maßnahme bzw. dieser Bauabschnitt ist provisorisch, zeitlich begrenzt und stellt einen geordneten Abfluss während der Aushubarbeiten dar.

Bauabschnitt BA 2:

Im 2. Abschnitt, unmittelbar nach Fertigstellung der Fundamente, wird der Endzustand des Binswanger Dorfbaches an der nordöstlichen und nordwestlichen Grundstücksgrenze hergestellt und der südöstliche Gewässerverlauf wird entsprechend der Planung näher an das Bauwerk verlegt.

Die geschwungene Gewässerführung mit ungleichförmig trapezförmigen Gewässer- und Böschungsprofilen weist dann ein Sohlgefälle von ca. 0,41 % auf. Die Länge des Abschnittes beträgt ca. 53,20 m. Die Ufer werden mit unterschiedlichen Böschungsneigungen ausgebildet. Die maximale Böschungsneigung beträgt 1 : 1,5. Die Abdichtung der Sohle erfolgt durch eine ca. 0,30 m bis 0,50 m starke Schicht aus bindigem Bodenmaterial. Diese Abdichtungsschicht wird mit einer ca. 0,15 m starken Grobkiesschicht aus örtlich vorkommenden Material abgedeckt und bildet somit die neue Gewässersohle.

Bauabschnitt BA 3:

Im 3. Abschnitt wird der endgültige Gewässerverlauf des Binswanger Dorfbaches zu einem späteren Zeitpunkt, entsprechend der Planung der Stadt Sonthofen, zwischen der geplanten Verlängerung der Hochvogelstraße und dem bereits fertiggestellten Abschnitt an der nordöstlichen Grundstücksgrenze hergestellt.

Planung, Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der zukünftige Gewässerverlauf des Binswanger Dorfbaches im Eingriffsbereich stellt neben den hydraulischen Verbesserungen auch eine ökologische Aufwertung des Fließgewässers dar, da ein typisch mäandrierender Gewässerverlauf mit seinen vielfältigen Strukturen und Gewässerrandstreifen ausgebildet wird. In Teilbereichen wird ein gewässerbegleitender Gehölzbestand mit standortheimischer Vegetation angelegt. Durch die Gewässerrandstreifen entfällt der direkte Kontakt zur landwirtschaftlichen Nutzung. Die Teilverrohrung für die landwirtschaftliche Nutzung entfällt ebenfalls durch die Umverlegung des Gewässerverlaufs. Durch die Aufweitung des neuen Gewässerprofils und durch zusätzliche Retentionsräume in den Randbereichen ist das Aufnahmevermögen für Starkregenereignisse vergrößert.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

- **Fauna:** Die Auswirkungen auf die Fauna ist geringfügig und überwiegend während der Baumaßnahme gegeben. Nach Fertigstellung ist eine Wiederbesiedelung der unterschiedlichen Lebensraumstrukturen gut möglich, insbesondere durch die Vernetzung mit den gewässer oberhalb und –unterhalb liegenden Bachabschnitten.
- **Vegetation:** Die Auswirkungen auf die Vegetation ist geringfügig und überwiegend während der Baumaßnahme gegeben. Nach Fertigstellung ist eine Wiederbesiedelung der unterschiedlichen Lebensraumstrukturen gut möglich, insbesondere durch die erweiterten Gewässerrandzonen der geplanten Maßnahmen.
- **Biologische Vielfalt:** Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind geringfügig. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine naturnahe Entwicklung gegeben.
- **Boden:** Durch die Begrünung der Gewässerrandzonen kann nach Fertigstellung die natürliche Bodenentwicklung in diesen Bereichen wieder stattfinden. Die Bodenentwicklung im Bereich der Uferstrandstreifen unterliegt weiterhin der natürlichen Dynamik. Die Auswirkungen sind als geringfügig zu bezeichnen.
- **Wasser:** Der Gewässerverlauf und die Uferstrandstreifen werden durch die Baumaßnahme verändert und verbessert. Der Hochwasserabfluss ist nicht negativ beeinflusst. Die Versickerung und Verdunstung des Oberflächenwassers bleibt bestehen. Eine Verschmutzung und Beeinträchtigung der Wasserqualität sind nicht gegeben. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind geringfügig.
- **Klima:** Durch die geänderte Geländetopografie und die Bebauung treten neue kleinklimatische Situationen (Beschattung, Besonnung in unterschiedlichen Bereichen etc.) auf. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht gegeben.
- **Flächenverbrauch:** Durch die geschwungene naturnahe Führung des Fließgewässers kommt es nur zu einer Veränderung der Flächennutzung. Die Auswirkungen auf einen zusätzlichen Flächenverbrauch sind allerdings durch den Neubau des Gebäudes gegeben.
- **Mensch:** Durch die Bebauung die die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum kann durch die Bachverlegung die Aufenthaltsqualität der Umgebung verbessert werden. Aus der Sicht des Schutzgutes Mensch sind geringfügige Auswirkungen gegeben.
- **kulturelles Erbe:** Negative Auswirkungen auf historisch, architektonisch, archäologische Bauwerke und auf die Kulturlandschaft sind nicht gegeben. Die Auswirkungen auf das kulturelle Erbe ist geringfügig.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die nach dem UVPG genannten besonders schützenswerten Gebiete sind vernachlässigbar.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin